

§ 6 Abs. 5 – Ergänzung:

Jedes aktive Mitglied hat 20 Arbeitsstunden im Jahr zu absolvieren. Von den festgesetzten Arbeitsstunden müssen 10 bei Veranstaltungen und 10 bei allgemeinen Arbeitseinsätzen geleistet werden.

Aktives Mitglied ist wer die Anlage mindestens 1xjährlich nutzt.

Passive Mitglieder müssen keine Arbeitsstunden ableisten.

Für jede nicht abgeleistete Arbeitsstunde sind 15.-- € an den Verein zu entrichten. Das Geld wird dann für notwendige Renovierungsarbeiten verwendet werden.

§ 8 Abs. 5 Neuer Zusatz:

Mitgliederversammlungen können internetbasiert in einem hierfür eingerichteten virtuellen Konferenzraum, der nur mit einem individuellen Login betreten werden kann, stattfinden. Unterstützend kann ein Telefonkonferenztool genutzt werden.

Es sind geeignete technische / organisatorische Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung und teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen, insbesondere bei Abstimmungen nur eine Stimme abgeben.

Art und Zuteilung des individuellen Logins sowie Art und Weise der vorgenannten technischen und organisatorischen Maßnahmen regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung .

Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail oder im Rahmen einer Telefonkonferenz oder Online-Versammlung (virtueller Konferenzraum) erfolgt.

§ 9 Abs. 8

Alt: Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die
Dauer von vier Jahren gewählt

Neu: für die Dauer von zwei Jahren